

Revision Polizeiverordnung (Synopsis mit Kommentaren; Stand 23. August 2021)

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
1 Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 1 (Zweck) Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Neftenbach. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.	Artikel 1 (Zweck) ¹ Diese Verordnung dient zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Neftenbach. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.	Da im Zusammenhang mit dem anvisierten Zweck der Polizeiverordnung zahlreiche übergeordnete Erlasse zu beachten sind, empfiehlt sich ein genereller, einmaliger Hinweis auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Artikel 2 (Polizeiorgane) Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Ortspolizei, Sicherheitsdienste) gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des Bereichsvorstehenden Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.	Artikel 2 (Polizeiorgane) ¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Ortspolizei, Sicherheitsdienste) gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates bzw. den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.	Die Kompetenz des Gemeinderates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ist in der allgemeinen Vollzugskompetenz der Exekutive enthalten (Artikel 17 und 18 der Gemeindeordnung). Auf den Verweis auf übergeordnetes Recht (kriminalpolizeiliche Aufgaben der Kantonspolizei) sollte verzichtet werden.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantons- polizei vorbehalten.	² Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Poli- zeiorganen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu befolgen.	Zudem wurde der aktuell gültige Artikel 3 zwecks Konsolidierung neu in diesem Artikel integriert.
Artikel 3 (Polizeiliche Anordnungen) Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizei- organen, die innerhalb ihrer Befugnisse liegen, zu be- folgen.	Artikel verschieben.	Der aktuelle Artikel 3 wird zwecks Konsolidierung dem neuen Artikel 2 zugefügt.
Artikel 4 (Störung der Polizeidienste) Jede Störung polizeilicher Dienstaussübung ist verbo- ten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Poli- zeiorgane.	Artikel 3 (Störung der Polizeidienste) Es ist verboten, sich unaufgefordert in die Dienstauss- übung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.	Gemäss Art. 286 StGB wird, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen be- straft. Diese Strafe wird aber im Rahmen eines ge- richtlichen Verfahrens ausgefällt. Dieser Artikel schafft für den Gemeinderat die Geset- zesgrundlage, in der kommunalen Ordnungsbussen- verordnung bzw. dessen Anhang (Bussenliste) Ord- nungsbussen für die Störung von Rettungskräften vorzusehen.
Artikel 5 (Ausweispflicht der Polizeiorgane) Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstaussweis zu verlangen.	Artikel ersatzlos streichen.	Die Legitimation der Polizeiorgane ist umfassend in Artikel 45 des Polizeigesetzes geregelt, weshalb er- satzlos auf diesen Artikel verzichtet werden kann.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 6 (Hilfeleistung) Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen.	Artikel 4 (Hilfeleistung) Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen. Diese Verpflichtung entsteht jedoch nur, wenn die Person dazu aufgefordert wird.	Präzisierung.
2 Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		
Artikel 7 (Grundsatz) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist verboten: a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, b) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden, c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.	Artikel 5 (Grundsatz) ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. ² Insbesondere ist es verboten, a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen; d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen; e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt. ³ Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu befürchten sind.	Es empfiehlt sich, die Schutzziele umfassender und anschaulicher sowie an einer einzigen Stelle zu beschreiben. Zudem wird der aktuell gültige Artikel 14 zwecks Konsolidierung als Absatz 3 in diesen Grundsatz-Artikel integriert.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 8 (Schiessen) Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit Sportpfeilbogen und -armbrust dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden. Die besonderen Bestimmungen über Schiesszeiten, militärische Übungen und über die Tätigkeit der Polizei sowie die Ausübung der Jagd bleiben vorbehalten.	Artikel 6 (Schiessen) ¹ Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind. ² Schiessübungen auf privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. ³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.	Der Begriff «Waffe» wird auf das Waffengesetz abgestellt. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel neu strukturiert, ohne dass inhaltliche Anpassungen vorgenommen wurden.
Artikel 9 (Schiessgelände) Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.	Artikel 7 (Schiessgelände) Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.	
Artikel 10 (Feuerwerk) Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August und beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.	Artikel 8 (Feuerwerk) ¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur im Zusammenhang mit dem Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August sowie beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk an anderen Anlässen ist bewilligungspflichtig.	Auf den Verweis auf übergeordnete Erlasse soll verzichtet werden (VKS-Bestimmungen). Artikel 17 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) definiert die Bewilligungspflicht sowohl von Lagerung wie auch vom Verkauf von Feuerwerk, weshalb auch in diesem Fall auf die Wiedergabe von übergeordnetem Recht verzichtet

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen nicht gefährdet werden. Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der kommunalen oder kantonalen Feuerpolizei. Die Bestimmungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften (VKS) bleiben vorbehalten.	² Personen, Tiere oder Sachen dürfen beim Abbrennen von Feuerwerk nicht gefährdet werden.	werden kann. Zudem wurden kleinere, redaktionellen Anpassungen vorgenommen.
Artikel 11 (Winterdienst) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.	Artikel 9 (Winterdienst) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen auf öffentlichem Grund nur dann deponiert werden, wenn die Verkehrssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.	
Artikel 12 (Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen) Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.	Artikel 10 (Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen) ¹ Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben. ² Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.	Die eidgenössische Bauarbeitenverordnung regelt das Absichern von Bodenöffnungen bei Arbeiten an Gräben, Schächten, Baugruben etc. (Artikel 2). Der bisherige Artikel 12 der Polizeiverordnung präzisiert den Geltungsbereich und führt explizit auch die Signalisation bei Dunkelheit auf, weshalb dieser Artikel der Polizeiverordnung zwecks Präzisierung beibehalten werden soll.
Artikel 13 (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen) Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.	Artikel verschoben.	Der aktuelle Artikel 13 wird zwecks Konsolidierung, mit leichten redaktionellen Anpassungen, dem neuen Artikel 14 zugefügt.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.		
Artikel 14 (Verbot von Veranstaltungen) Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.	Artikel verschieben.	Der aktuelle Artikel 14 wird zwecks Konsolidierung, mit leichten redaktionellen Anpassungen, dem neuen Artikel 5 zugefügt.
Artikel 15 (Verunreinigung durch Tiere) Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Gärten Dritter verunreinigen. Verunreinigungen, insbesondere Verkotungen, müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden.	Artikel 11 (Verunreinigung durch Tiere) Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturen noch Grundstücke Dritter verunreinigen. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, ausgebürstete Haare und dergleichen , müssen durch den Halter oder Betreuer des Tieres sofort beseitigt werden.	Der Begriff «Gärten» ist zu spezifisch und soll generalisiert werden. Zudem wurde eine Präzisierung vorgenommen.
3 Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums		
Artikel 16 (Schutz des Grundes) Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf ausser für die Ausübung der Jagd und Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen einer Bewilligung.	Artikel 12 (Schutz des Grundes) ¹ Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf, ausser für die Ausübung der Jagd und Landwirtschaft sowie für den Unterhalt von Gewässern und Versorgungsanlagen, einer Bewilligung.	Es wurde eine kleine, redaktionelle Anpassung sowie eine Präzisierung vorgenommen.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.	² Unberechtigtes Fahren, Parkieren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.	
Artikel 17 (Öffentliches, privates Eigentum) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.	Artikel 13 (Öffentliches, privates Eigentum) Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.	Der Begriff «Unfug» soll präzisiert werden.
Artikel 18 (Benützung öffentlicher Sachen) Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen bedarf einer Bewilligung.	Artikel 14 (Benützung öffentlicher Sachen) Für die Benutzung des öffentlichen Grundes, die nicht bestimmungsgemäss ist oder über den Gemeingebrauch hinausgeht, muss vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden. Auch die Benutzung des Erdreichs unter dem öffentlichen Grund und des Luftraumes, der darüber liegt, ist bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für das Benutzen von öffentlichen Sachen. Dies gilt insbesondere für: a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen etc.; b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen (widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden); c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;	Die über mehrere Artikel verstreuten Bestimmungen werden verdeutlicht und konsolidiert. Die bisherigen Artikel 13 und 25 werden in diesem Artikel vereinheitlicht und redaktionell leicht angepasst.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
	e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgaben g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); h) das Aufstellen und die Lagerung von Mulden, Bau-stellenwagen, Baustelleninstallationen etc.	
Artikel 19 (Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund) Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.	Artikel 15 (Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund) ¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. ² Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen.	Aufgrund der thematischen Zusammengehörigkeit wurde der bisherige Artikel 20 redaktionell überarbeitet und als zweiten Absatz in diesen Artikel integriert.
Artikel 20 (Dauerparkieren) Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund).	Artikel verschieben.	Da das Dauerparkieren thematisch zum Abstellen von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund gehört, wurde dieser Artikel in den neuen Artikel 15 integriert.
Artikel 21 (Sperren von Strassen) Das Absperren von Strassen und Fusswegen, sowie von öffentlichen Plätzen ist ohne Berechtigung verboten.	Artikel 16 (Sperren von Strassen) Das Absperren von Strassen und Fusswegen, sowie von öffentlichen Plätzen ist ohne Berechtigung verboten.	

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 22 (Reinigung des öffentlichen Grundes) Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen. In öffentlichen Entsorgungseinrichtungen dürfen nur die ausdrücklich vorgesehenen Gegenstände entsorgt werden.	Artikel 17 (Reinigung des öffentlichen Grundes) ¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen. Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen. ² In öffentlichen Entsorgungseinrichtungen dürfen nur die ausdrücklich erlaubten Materialien entsorgt werden.	Redaktionelle Präzisierung.
Artikel 23 (Littering) Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).	Artikel 18 (Littering) Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem oder privatem Grund ist untersagt (Littering).	
Artikel 24 (Campieren, Aufstellen von Wohnwagen) Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden. Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten	Artikel 19 (Campieren, Aufstellen von Wohnwagen) ¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden. ² Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbau-	Die Aufnahme des Vorbehalts der neuen Bestimmungen gemäss Artikel 5, Absatz 3, gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, das Campieren sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf Privatgrund einzuschränken oder zu verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.	ten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen sowie Artikel 5, Absatz 3 , bleiben vorbehalten.	
Artikel 25 (Anzeigen, Plakate, Inschriften) Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Anlagen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen sowie die Anlagen zu bemalen und zu besprayen. Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder sonstige Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.	Artikel verschieben.	Der erste Absatz des aktuellen Artikels 25 ist Bestandteil des aktuell geltenden Artikel 17. Die Abschnitte zwei und drei des aktuellen Artikels 25 werden zwecks Konsolidierung, mit leichten redaktionellen Anpassungen, dem neuen Artikel 14 zugefügt.
Artikel 26 (Rettungseinrichtungen) Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hyd-	Artikel 20 (Rettungseinrichtungen) ¹ Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. ² Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab	

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
rant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.	Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.	
Artikel 27 (Pflanzen) Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich. Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.	Artikel 21 (Pflanzen) ¹ Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. ² Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich. ³ Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.	
Artikel 28 (Arbeiten an Fahrzeugen) Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.	Artikel 22 (Arbeiten an Fahrzeugen) Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.	
Artikel 29 (Sammelgut) Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, elektronische Geräte und dergleichen, ist verboten.	Artikel 23 (Sammelgut) Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, elektronische Geräte und dergleichen, ist verboten.	

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 30 (Fundbüro) Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.	Artikel 24 (Fundbüro) Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde oder der Polizei abzugeben.	Artikel 720 Zivilgesetzbuch bestimmt folgendes: «Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen. Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt.» Die bisherige Bestimmung wird dementsprechend dem übergeordneten Recht angeglichen.
Artikel 31 (Überwachung des öffentlichen Grundes) Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.	Artikel 25 (Überwachung des öffentlichen Grundes) ¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. ² Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Videoüberwachung.	
4 Umwelt- und Lärmschutzbestimmungen		
Artikel 32 (Abfallverordnung) Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehrricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Neftenbach verwiesen.	Artikel ersatzlos streichen.	Der Artikel kann ersatzlos gestrichen werden, da er ohne Mehrwert lediglich auf die bereits bestehende Abfallverordnung verweist. Darüber hinaus ist das Stehenlassen von Abfällen auf privatem und öffentlichen Grund bereits im übergeordneten Recht abschliessend definiert (Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes).

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 33 (Feuer im Freien) Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist nur erlaubt, wenn die Abfälle trocken sind und durch deren Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. Das Verbot gilt auch in anderen Gebieten, wenn Personen belästigt werden. Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.	Artikel 26 (Feuer im Freien) ¹ Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist nur in den Monaten März bis Oktober erlaubt, wenn die Abfälle trocken sind und durch deren Verbrennen nur wenig Rauch entsteht. ² Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Das Feuern im Freien ist generell untersagt, wenn dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.	Der Artikel 14 (Absatz 3) Abfallgesetz des Kantons Zürich lautet wie folgt: «Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen». Gemäss dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Emissionskontrolle, sind solche Feuer jedoch nur in den Monaten März bis Oktober zugelassen. Der bisherige zweite Absatz wird zwecks der Verständlichkeit aufgehoben (es wird ein Verbot aufgeführt bzw. referenziert, dass im ersten Absatz jedoch gar nicht zur Erwähnung kommt) und inhaltlich in den neuen zweiten Absatz überführt. Zudem wurde bisher nicht auf das Feuern auf öffentlichem Grund eingegangen, was nun zusätzlich berücksichtigt wird.
Artikel 34 (Nachtruhe) Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist untersagt. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Notfälle bleiben vorbehalten.	Artikel 27 (Nachtruhe) ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 und 06.00. ² Jede Störung der Nachtruhe ist untersagt. Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Notfälle bleiben vorbehalten.	Redaktionelle Anpassungen.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.	³ Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inklusive Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.	
Artikel 35 (Sperrzeiten) Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 06.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten. Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt. Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.	Artikel 28 (Sperrzeiten) ¹ Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Haus- und Gartenarbeiten etc.) sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 06.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten. ² Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten. ³ Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. ⁴ Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.	Um Missverständnissen vorzubeugen, wurde die Begrifflichkeit «Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen» aufgenommen. Somit sind sämtliche Lärmquellen in diesen Artikel eingeschlossen. Neu soll die samstägliche Sperrzeit um eine Stunde verschoben und somit auf 18.00 Uhr festgelegt werden. Die Ausnahme dazu bildet der Baulärm, welcher grundsätzlich durch die kantonale Verordnung über den Baulärm geregelt wird und an dieser Stelle nicht erneut wiedergegeben werden müsste. Die bisherige Präzisierung bzw. Ausweitung der Sperrzeit über die Mittagszeit wird in zweiten Absatz des neuen Artikels beibehalten. Landwirtschaftliche Notstandsarbeiten, welche bisher in Artikel 39 geregelt waren, bilden eine Ausnahme dieses neuen Artikels und sind deshalb inhaltlich hier anzusiedeln.
Artikel 36 (Lautsprecher, Verstärkeranlagen) Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit von	Artikel 29 (Lautsprecher, Verstärkeranlagen) ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Nachtruhe ist im	Der Begriff «Ruhezeit von 22.00 bis 06.00 Uhr» wird zur Vereinheitlichung durch den Begriff «Nachtruhe» ersetzt. Zudem wird Absatz 3 entfernt, da diese Bestimmung in der Praxis nicht um- und durchsetzbar ist.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
22.00 bis 06.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen. Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.	Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten. ² Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.	
Artikel 37 (Motorsport, Motorspielzeuge) Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.	Artikel 30 (Motorsport, Motorspielzeuge) ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. ² Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen, unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht, nur verwendet werden, wo die Verkehrsteilnehmenden deswegen nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge	Präzisierungen aufgrund des vermehrten Aufkommens von Drohnen.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
	gelten zusätzlich die jeweils gültigen Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt.	
Artikel 38 (Verscheuchen von Tieren, Rebschutzgeräte) Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten. Geräte zum Verscheuchen von Tieren in Rebbergen dürfen während der Nachtzeit von 22.00 und bis 06.00 Uhr nicht betrieben werden.	Artikel 31 (Verscheuchen von Tieren, Rebschutzgeräte) ¹ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten. ² Geräte zum Verscheuchen von Tieren in Rebbergen dürfen während der Nachtruhe nicht betrieben werden.	Der Begriff "Nachtzeit" wird zur Vereinheitlichung durch "Nachtruhe" ersetzt.
Artikel 39 (Landwirtschaft und Notstandsarbeiten) Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.	Artikel verschieben.	Landwirtschaftliche Notstandsarbeiten bilden eine Ausnahme des neuen Artikels 28 «Sperrzeiten» und werden deshalb in eben diesen Artikel verschoben.
5 Wirtschafts- und Gewerbepolizei		
Artikel 40 (Grundsatz) Neben den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.	Artikel ersatzlos streichen.	Der Verweis auf übergeordnetes Recht wird bereits im Artikel 1 (Zweck dieser Verordnung) abschliessend abgehandelt, weshalb dieser redundante Artikel ersatzlos gestrichen werden kann.
Artikel 41 (Meldepflicht, Erwerbstätigkeit)	Artikel ersatzlos streichen.	Die persönliche Meldepflicht ist bereits im Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) des Kantons Zürich abschliessend geregelt

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Wer in Neftenbach Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der Meldepflicht. Wer eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgibt, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 8 Tagen zu melden.		(Artikel 3 ff). Auf eine erneute Wiedergabe in der Polizeiverordnung kann verzichtet werden.
Artikel 42 (Wirtschaften, Versammlungsräume) Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, können die Polizeiorgane deren Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.	Artikel verschoben.	Der bisherige Artikel 42 wird zwecks Konsolidierung in den neuen Artikel 32 überführt.
Artikel 43 (Schliessungszeit (Polizeistunde)) Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einem Patentinhaber auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen. Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.	Artikel 32 (Schliessungszeit) ¹ Die ordentliche Schliessungszeit von Gastwirtschaften dauert von 24.00 bis 05.00 Uhr. ² Für Gastwirtschaften, welche die Gäste in geschlossenen und schalldichten Innenbereichen bewirten, gilt eine generelle Schliessungszeit ab 02.00 Uhr. Dies gilt nicht für Strassen- und Gartenwirtschaften. ³ Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit können einem Patentinhaber auf Gesuch hin für be-	Sämtliche Gastwirtschaftspatente der Gemeinde Neftenbach sind aktuell mit der folgenden Passage ausgestattet: «Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. November 2000 die definitive Einführung der generellen Polizeistundenverlängerung bis 02.00 Uhr beschlossen. [...] Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, bei nachteiligen Auswirkungen die Schliessungsstunde für einzelne Gaststätten auf einen früheren Zeitpunkt vorzuverlegen. Die generelle Polizeistundenverlängerung bis 02.00 Uhr gilt nicht für Strassen- und Gartenwirtschaften.»

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
	stimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen. ⁴ Bei wiederholten Beschwerden wegen Nachtruhestörungen und den Schliessungszeiten können Polizeiorgane die Schliessung in der betreffenden Nacht anordnen. Zudem können betriebliche Auflagen angeordnet und ausgestellte Wirtschaftspatente wieder entzogen werden.	Zwecks Konsolidierung wurden die Bestimmungen des bisherigen Artikels 42 neu in diesen Artikel aufgenommen. Zudem wurden die polizeilichen Befugnisse auch auf die Nichteinhaltung der Schliessungsstunde ausgedehnt. Die Begriffe «Polizeistunde» und «Schliessungszeit» implizieren dasselbe, weshalb – wie im kantonalen Gastgewerbegesetz sowie der dazugehörigen Verordnung – neu nur noch der Begriff «Schliessungszeit» verwendet wird. Hintergrund: Gemäss kantonalem Recht sind die Gäste beim Eintritt der Schliessungsstunde zum Verlassen der Gastwirtschaft aufzufordern. Die Gäste dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr bewirtet werden und haben die Gastwirtschaft innerhalb von 30 Minuten zu verlassen (Artikel 8, Absatz 2 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz).
Artikel 44 (Freinacht bis 04.00 Uhr) Die Schliessungsstunde wird bis 04.00 Uhr hinausgeschoben am: a) Silvester auf Neujahr, b) Samstag auf Sonntag der Neftenbacher Fasnacht, c) Samstag auf Sonntag der Winterthurer Fasnacht, d) Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bei offiziellen Dorffesten.	Artikel 33 (Freinacht bis 04.00 Uhr) Die Schliessungsstunde wird in folgenden Nächten bis 04.00 Uhr hinausgeschoben: a) Silvester auf Neujahr, b) Samstag auf Sonntag der Neftenbacher Fasnacht, c) Samstag auf Sonntag der Winterthurer Fasnacht, d) Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bei offiziellen Dorffesten.	Redaktionelle Anpassung.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 45 (Hohe Feiertage) An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt. a) Karfreitag, b) Ostersonntag, c) Pfingstsonntag, d) Eidgenössischer Bettag, e) Weihnachtstage (25. und 26. Dezember).	Artikel 34 (Hohe Feiertage) An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt. a) Karfreitag, b) Ostersonntag, c) Pfingstsonntag, d) Eidgenössischer Bettag, e) Weihnachtstage (25. und 26. Dezember).	
Artikel 46 (Fasnachtsdekorationen) Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.	Artikel ersatzlos streichen.	Fasnachtsdekorationen kommt keine grosse Bedeutung mehr zu. Auf eine spezielle Regelung in dieser Verordnung ist zu verzichten. Grundsätzlich kann ein Wirt oder eine Wirtin sein Lokal nach Belieben und ohne Zeiteinschränkung dekorieren, solange die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.
Artikel 47 (Festwirtschaft, Warenverkauf) Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn das Jugendschutzleitbild der Gemeinde eingehalten wird.	Artikel 35 (Festwirtschaft, Warenverkauf) ¹ Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung. ² Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn das Jugendschutzleitbild der Gemeinde eingehalten wird.	

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 48 (Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte) Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes. Die Gemeinde bestimmt max. vier Sonntage für den gesetzlichen Sonntagsverkauf.	Artikel 36 (Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte) Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes.	Der zweite Absatz kann ersatzlos aufgehoben werden, da diese Bestimmung im oben verwiesenen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom Kanton Zürich bereits abschliessend definiert ist (Artikel 5).
Artikel 49 (Sammlungen, Betteln) Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein. Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausgenommen. Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten. Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.	Artikel ersatzlos streichen.	Diese Bestimmungen sind neu im Artikel 14 enthalten. Hinweis: In der Öffentlichkeit und durch das Aufsuchen von Haushalten sind lediglich Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck zulässig. Diese Sammlungen bedürfen einer Bewilligung gemäss kantonalem Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe. Der Vollzug dieser Bestimmungen wird nicht über die Gemeinde, sondern die Abteilung «Gewerbebewilligungen» der kantonalen Sicherheitsdirektion wahrgenommen.
6 Niederlassung und Aufenthalt	Kapitel ersatzlos streichen.	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
----------------	---	------------------------

Artikel 50 (Meldepflicht) Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Artikel ersatzlos streichen.	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.
Artikel 51 (Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen) Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat- und Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Ausländerausweis und den gültigen Reisepass vorzuweisen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden. Der gesetzliche Vertreter hat Ausweise zu hinterlegen für: b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern, c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach der Wiederverheiratung, d) Pflegekinder, e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.	Artikel ersatzlos streichen.	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Artikel 52 (Erneuerung von Schriften und Ausweisen) Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.	Artikel ersatzlos streichen.	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.
Artikel 53 (Wochenaufenthalt) Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z. B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Es ist ein Heimatausweis, ausgestellt durch die Niederlassungsgemeinde, zu hinterlegen. Wochenaufenthalter haben zwingend jede Woche in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Neftenbach als Niederlassungsort.	Artikel ersatzlos streichen.	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.
Artikel 54 (Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde)	Artikel ersatzlos streichen.	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemein-

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und von Ausländern der Ausländerausweis vorzulegen. Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen und die Ausweisschriften der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.		den und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.
7 Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen		
Artikel 55 (Polizeibewilligungen) Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.	Artikel 37 (Polizeibewilligungen) ¹ Bewilligungsgesuche aller Art sind, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass, schriftlich begründet einzureichen. ² Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. ³ Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind	Redaktionelle Anpassungen.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionendiagramm festgelegt.	oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. ⁴ Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionendiagramm festgelegt.	
Artikel 56 (Polizeiliche Kontrollen) Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	Artikel 38 (Vollzug und Vollstreckung) ¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen. ² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.	Präzisierung.
Artikel 57 (Verwaltungszwang) Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.	Artikel 39 (Verwaltungszwang) ¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der oder des Fehlbaren beseitigt und instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dem bzw. der Fehlbaren zunächst die Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. ² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.	Präzisierung und Konsolidierung der bisherigen Artikel 57 und 58.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
----------------	---	------------------------

Artikel 58 (Strafen und Verwaltungszwang) Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	Artikel verschieben.	Inhaltliche Verschiebung zwecks Konsolidierung in den neuen Artikel 39.
Artikel 59 (Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren) Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.	Artikel 40 (Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren) Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.	
Artikel 60 (Strafen und Bussen) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Der Höchstbeitrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.	Artikel 41 (Strafen und Bussen) ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. ² Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. ³ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.	Der bisherige Artikel 61 (Depositen für Bussen und Kosten) gehört inhaltlich in diesen neuen Artikel und ist dementsprechend zu konsolidieren. Zudem wurde eine kleine, redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
	⁴ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.	
Artikel 61 (Depositen für Bussen und Kosten) Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.	Artikel verschieben.	Der bisherige Artikel 61 wird zwecks Konsolidierung in den neuen Artikel 41 überführt.
8 Schlussbestimmungen		
Artikel 62 (Rechtskraft) Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 21. März 1995 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben. Neftenbach, 01. September 2009 Namens des Gemeinderates Der Präsident: Dr. Manfred Stahel Der Schreiber: Kurt Nafzger Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2009	Artikel 42 (Inkraftsetzung) ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. September 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben. Neftenbach, Datum Namens des Gemeinderates Die Präsidentin: Maja Reding Vestner Der Schreiber: Martin Schmid Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom Datum.	

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
----------------	---	------------------------

Anhang 1	Anhang ersatzlos streichen	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.
Melde- und Auskunftspflicht, Ausstellung von Schriften (Auszug aus dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 mit seitherigen Änderungen) A: Allgemeine Bestimmungen § 1. Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Niederlassung: wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, b. Aufenthalt: wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält. § 2. Ausstellung von Schriften 1 Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen	Anhang ersatzlos streichen	Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die dazugehörige Verordnung (MERV) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten.

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus. 2 Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus. Sie befristet seine Gültigkeit. B. Melde- und Auskunftspflichten § 3. Persönliche Melde- und Auskunftspflichten 1 Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer a. sich dort niederlässt, b. dort Aufenthalt begründet, c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben, d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht, e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder einen solchen aufgibt, f. die Niederlassung, den Aufenthalt oder die Berufsausübung gemäss lit. a–c aufgibt. 2 Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. abis der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV)¹³ aufhält. 3 Die meldepflichtige Person meldet Änderungen der im Einwohnerregister erfassten Daten § 4. Wiederholte Meldepflicht bei Aufenthalt		

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, ist wie folgt meldepflichtig: a. bei Erwerbstätigkeit: jährlich, b. in den übrigen Fällen: alle vier Jahre. § 5. Vorzuweisende Schriften 1 Wer sich in einer anderen als der Heimatgemeinde anmeldet, weist folgende Schriften vor: a. bei der Niederlassung: Heimatschein, b. beim Aufenthalt: Aufenthaltsausweis. 2 Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen. § 6. Auskunftspflicht 1 Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist. 2 Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach: a. Pass oder Identitätskarte, b. Bescheinigungen über den Zivilstand, c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung, d. Mietvertrag oder Wohnungsausweis, e. Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft, f. Bescheinigung der Niederlassung.		

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
§ 7. Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht 1 Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen. 2 Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. § 8. Meldepflichten Dritter 1 Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende(Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben: a. Name und Adresse der oder des Dritten, b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer, c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts, d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten, e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind. 2 Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach § 3 persönlich meldepflichtig sind.		

Aktuell gültig	Antrag an Gemeindeversammlung (Anpassungen in roter Schrift)	Kommentar / Begründung
3 Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben. § 9. Meldung von Eigentumsänderungen Das Grundbuchamt meldet der Gemeinde Eigentumsänderungen an Grundstücken. § 10. Meldefrist Die Meldungen nach §§ 3, 4 und 8 müssen innert 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht erfolgen.		